

**Mehrere Heilpraktikeranwärter haben berichtet, dass sie mit folgendem Schreiben an die HP-Zulassungsstelle (meist ein Landratsamt) die von dort angekündigten extrem langen Prüfungs-Wartezeiten erheblich verkürzen konnten:**

### **Antwortschreiben an Landratsamt nach Hinweis auf Wartezeit von 18 Monaten**

Ihr Schreiben vom xx.xx.xx habe ich erhalten. Zu meinem Bedauern muß ich feststellen, daß Sie beabsichtigen, meinem Antrag vom xx.xx.xx zunächst einmal für 18 Monate ruhen lassen wollen, da erst nach diesem Zeitraum die gutachtliche Beteiligung des Staatlichen Gesundheitsdienstes in Form der Überprüfung möglich sei.

**Mit diesem Vorgehen bin ich keinesfalls einverstanden.**

Ich weise darauf hin, daß ich als antragsberechtigter Bürger einen Rechtsanspruch darauf habe, daß über meinen Antrag in angemessener Frist entschieden wird. Bei Verletzung dieses Rechtes durch eine verzögerte Sachbehandlung durch die zuständige Behörde steht mir ein Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung zu.

Da ich durch die von Ihnen angekündigte verzögerte Sachbehandlung meines Antrages auf unzumutbare Zeit hinaus gehindert bin, den von mir gewählten Beruf, auf den ich mich seit Jahren gewissenhaft vorbereitet habe, auch auszuüben, entsteht mir hierdurch ein erheblicher finanzieller Schaden, den ich im wohlverstandenen Eigeninteresse selbstverständlich im Wege des Amtshaftungsanspruches geltend machen werde.

Die von Ihnen als Begründung für die verzögerliche Behandlung meines Antrages geltend gemachte „Vielzahl von Antragstellern“ ist keinesfalls geeignet, einen „zureichenden Grund für die Verzögerung“ im Rahmen des Amtshaftungsanspruches darzustellen. Als zureichender Grund in diesem Sinne wird bei einer geltendgemachten „Überlastung“ einer Behörde von der Rechtsprechung stets nur eine unvorhergesehene und absehbar vorübergehende Überlastung angesehen. Bei vorhersehbaren, oder andauernden „Überlastungen“ geht die Rechtsprechung davon aus, daß die Behörde für entsprechenden Ausgleich sorgen muß, damit das Recht der Bürger auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist nicht ausgehöhlt wird (zur Rechtslage verweise ich insbes. auf folgende Entscheidungen: BGHZ 15, 305; 30, 19 ;MDR 64,300 zugleich zur Frage eines Schadensersatzanspruches wegen Amtspflichtverletzung, mit weiteren Rspr.-Zitaten)

Da ich zur Geltendmachung des angesprochenen Schadensersatzanspruches gem. § 839 BGB gehalten bin, vorab die gegen die unzumutbare Verzögerung gegebenen verwaltungsrechtlichen Streitverfahren auszuschöpfen, weise ich bereits jetzt darauf hin, daß ich sowohl die Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO erheben, als auch einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO beantragen werde, sofern Sie die angekündigte Verfahrensverzögerung, die einer Rechtsverweigerung entspricht, tatsächlich umsetzen wollen. Ich bitte um Verständnis, daß ich zur Wahrnehmung meines verfassungsmäßig garantierten Rechtes auf freie Berufswahl auch die verfassungsrechtlich zur Verfügung gestellte gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen muß und werde, da mir sonst wirtschaftliche Nachteile drohen, die aufzufangen ich mich nicht in der Lage sehe.

Zur Vermeidung einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung bereits im Vorfeld des Zulassungsverfahrens bitte ich daher um die Festsetzung eines zeitnahen Termins zur amtsärztlichen Überprüfung.

**Um eine entsprechende Bestätigung bitte ich bis zum xx.xx.xx.**